

PLENUM-Erzeugungskriterien

Grundsätze

- Die Erzeugungskriterien sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist bei PLENUM-Förderprojekten oder der Zugehörigkeit zur PLENUM-Produktfamilie einzuhalten.
- Es ist jährlich eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Erzeugungskriterien zu erbringen.
- 80 % der Erzeugungsflächen, von denen das Produkt stammt, müssen sich im Landkreis Tübingen befinden.
- Der Anteil der Extensivfläche muss mind. 15 % der Fläche der geförderten Betriebszweige ausmachen, wobei die Extensivflächen auf der gesamten Betriebsfläche verteilt sein können.
- Bei Erzeugergemeinschaften haben 75 % der Erzeuger*innen jeweils mindestens 15 % Extensivflächen aufzuweisen.
- Bei Erzeugergemeinschaften, zu denen auch Erzeuger*innen außerhalb des Landkreises Tübingen gehören, müssen die Ausfuhrmenge von Rohstoffen aus dem Landkreis Tübingen und die Rückfuhrmenge des Endproduktes in den Landkreis Tübingen im Gleichgewicht stehen.
- Das Produkt muss GVO-frei erzeugt und verarbeitet sein.
- Bei tierischen Produkten, muss auch das Tierfutter GVO-frei sein.
- Bei Produkten, die nicht von naturschutzwichtigen Flächen stammen, haben die Erzeuger*innen eine Naturschutzleistung zu erbringen, um die PLENUM-Konformität zu erreichen.
- Es sind alle gesetzlichen Vorschriften zu Lebensmitteln einzuhalten.

Mischprodukte

- Der Hauptbestandteil (60 %) des Produktes muss die PLENUM-Erzeugungskriterien erfüllen.
- Nebenbestandteile (max. 40 %) dürfen von „außerhalb des Landkreises“ stammen.
- Die Nebenbestandteile müssen aus der nächstmöglichen Umgebung des Landkreises Tübingen, maximal jedoch aus EU-Ländern stammen.
- Die Nebenbestandteile müssen GVO-frei erzeugt und verarbeitet sein.
- Die Verwendung von Drittlandswaren ist ausgeschlossen! Sie dürfen höchstens in Spuren z.B. als Gewürze (max. 5 %) verwendet werden.
- Da Drittlandswaren als Hauptbestandteil des Produkts ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht Bestandteil des Produktnamens sein.

Wildbret

- Alle gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben (insbesondere Hygiene) zur Wildbretverarbeitung und Vermarktung sowie Vorgaben des Jagdgesetzes, Durchführungsverordnung zu Fütterung etc. sind einzuhalten.
- Es darf nur Wildbret von Tieren angeboten bzw. verarbeitet werden, die aus freier Wildbahn des PLENUM-Gebiets Landkreis Tübingen stammen.
- Der regionale Wildbretbezug ist nachzuweisen (z.B. mittels Wildhandelsbuch, aus dem ersichtlich wird, wer/wann/wo das Tier geschossen hat).
- Das Wild sollte zum meist überwiegenden Teil (≥ 80 %) aus PEFC- oder FSC-zertifizierten Wäldern stammen.
- Eine hohe Fleisch-/Produkt-Qualität ist zu gewährleisten.
- Es werden keine GVO-veränderten Futtermittel/Saatgut z.B. zur Äsungsverbesserung verwendet.
- In freier Wildbahn werden keine Medikamente verabreicht.

Honig

- Bienenvölker müssen hauptsächlich auf Streuobstwiesen stehen.
- Der Honig muss den räumlichen und zeitlichen Bezug zur Streuobstblüte aufweisen.
- Wald, Raps, Linden und Ähnliches gelten nicht als PLENUM-konforme Bienenweide.

Wildsammlungen

- Für alle Rohstoffe, die in der Natur gesammelt werden, muss eine Genehmigung der Naturschutzbehörde vorliegen.
- Es ist jährlich ein Nachweis über die Sammlungen einzureichen.

Tierische Produkte

- Die pflanzlichen Bestandteile der Futtermittel werden zum überwiegenden Teil (mindestens 60 %) im Landkreis Tübingen erzeugt.

Tafelobst

- Insofern es für Tafelobst eine Streuobstalternative gibt, kann das Tafelobst keine PLENUM-konforme Zutat bzw. kein PLENUM-konformes Produkt sein.

Non-Food-Produkte

- Produkte, die keine Lebensmittel sind, können die PLENUM-Erzeugungskriterien auf gleiche Weise erfüllen.